

RS Vwgh 1972/4/25 2228/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1972

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §162 Abs1;

BAO §184 Abs1;

1. BAO § 162 heute
2. BAO § 162 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Nichtaufbewahrung von Paragonzettel und der Streifen einer Registrierkasse berechtigt die Behörde zur Schätzung. Der Schätzungsvorgang muß mit den Denkgesetzen übereinstimmen. Das trifft bei einem Obsthandel und Gemüsehandel nicht zu, wenn ohne nähere Begründung ein Teil des nicht ordnungsgemäß belegten Wareneinkaufes in gleicher Höhe dem Gewinn und dem Umsatz hinzugerechnet wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1972:1971002228.X01

Im RIS seit

25.04.1972

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at